

# Stenographisches Protokoll

## 138. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 5. November 1958

### Tagesordnung

1. Auflösung des Fachgerichtes für die Maschinenstickereiindustrie in Vorarlberg
2. Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht
3. Anwendung des österreichischen Rechtes im Sinne des Art. 2 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht
4. Auslandsanleihengesetz
5. Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Tirol aus Anlaß der Tiroler Landesfeier 1809—1959
6. Zollabkommen über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile
7. Verkehr mit Obstpflanzgut

### Inhalt

#### Personalien

Entschuldigungen (S. 3275)

#### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Auflösung des Fachgerichtes für die Maschinenstickereiindustrie in Vorarlberg

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3276)  
kein Einspruch (S. 3276)

Gemeinsame Beratung über:

Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Anwendung des österreichischen Rechtes im Sinne des Art. 2 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956

über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht  
Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 3277)

kein Einspruch (S. 3277)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Auslandsanleihengesetz  
Berichterstatter: Eckert (S. 3278)

kein Einspruch (S. 3279)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Tirol aus Anlaß der Tiroler Landesfeier 1809—1959

Berichterstatter: Vögel (S. 3279)

Redner: Regensburger (S. 3279) und Adele Obermayr (S. 3282)

kein Einspruch (S. 3283)

Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Zollabkommen über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile

Berichterstatter: Kuchner (S. 3283)

kein Einspruch (S. 3284)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Verkehr mit Obstpflanzgut

Berichterstatter: Eggendorfer (S. 3284)

kein Einspruch (S. 3285)

### Anfragebeantwortungen

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Reichl und Genossen (86/A. B. zu 98/J-BR/58)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Soronics und Genossen (87/A. B. zu 99/J-BR/58)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Broda und Genossen (88/A. B. zu 101/J-BR/58)

## Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender **Marberger**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 138. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 16. Juli 1958 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Grundemann, Steinocher, Gabriele, Dr. Kolb, Hirsch und Ing. Helbich.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß

§ 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 der heutigen

Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht und

Bundesgesetz über die Anwendung des österreichischen Rechtes im Sinne des Art. 2 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine beiden Berichte geben, sodann wird die Debatte über diese zwei Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. Die Debatte über die Punkte 2 und 3 wird daher gemeinsam abgeführt.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Bundesgesetz, betreffend die Auflösung des Fachgerichtes für die Maschinenstickereiindustrie in Vorarlberg**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Auflösung des Fachgerichtes für die Maschinenstickereiindustrie in Vorarlberg.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Am 30. Oktober hat der Nationalrat ein Bundesgesetz, betreffend die Auflösung des Fachgerichtes für die Maschinenstickereiindustrie in Vorarlberg, beschlossen. Der Sinn dieses Gesetzes ist, das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1925 über das Fachgericht außer Kraft zu setzen. Die Zweckmäßigkeit der Aufhebung dieses Gesetzes ist gegeben, weil einerseits das auf Grund dieses Gesetzes eingerichtete Fachgericht in Dornbirn, dessen Aufgabe es war, schlichtend und entscheidend bei Rechtsstreitigkeiten in Sachen der Erzeugung von Stickwaren zu fungieren, in den Jahren seit 1934 lediglich in vier Rechtsfällen in Anspruch genommen wurde. Dieser Geschäftsanfall beweist klar, daß das Fachgericht in Dornbirn in all diesen Jahren keine praktische Bedeutung erlangt hat.

Andererseits liegt gemäß § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, bei Streitigkeiten zwischen den in Frage kommenden Parteien beziehungsweise Personen die Zuständigkeit bei den Arbeitsgerichten, die an Stelle der Gewerbegerichte getreten sind, sodaß nach Auflassung des Fachgerichtes über

Streitigkeiten aus den mit den Stickern abgeschlossenen Werkverträgen die arbeitsgerichtlichen Senate zu entscheiden haben.

Das nun zur Beratung stehende Gesetz selbst besteht aus drei Paragraphen.

§ 1 Abs. 1 verfügt die Außerkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1925; Abs. 2 regelt die Abwicklung der beim Fachgericht in Dornbirn eventuell noch anhängigen Verfahren. § 2 Abs. 1 besagt, daß Entscheidungen des Fachgerichtes auch nach Aufhebung dieses Gesetzes aus dem Jahre 1925 Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung bleiben; Abs. 2 überträgt dem Bezirksgericht Dornbirn die Zuständigkeit zur Durchführung notwendiger gerichtlicher Maßnahmen nach Außerkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1925, BGBl. Nr. 456.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat dieses Gesetz durchberaten und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, dem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht**

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Bundesgesetz über die Anwendung des österreichischen Rechtes im Sinne des Art. 2 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht**

**Vorsitzender:** Wir kommen zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht und

Bundesgesetz über die Anwendung des österreichischen Rechtes im Sinne des Art. 2 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht.

Berichterstatter zu den beiden Punkten ist Frau Bundesrat Krämer.

Berichterstatterin Franziska Krämer: Hohes Haus! Der uns vorliegende Beschluß ist ein Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht.

In der Siebenten Session der Haager Privatrechtskonferenz (1951) wurde eine Empfehlung angenommen, eine Spezialkommission mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes eines Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht zu betrauen. Im Zuge der Achten Session der Haager Privatrechtskonferenz (1956) wurde der endgültige Entwurf hergestellt und am 24. Oktober 1956 als Abkommen zur Unterzeichnung aufgelegt. Das Übereinkommen wurde bisher von den Bevollmächtigten von acht Staaten unterzeichnet. Unter den sieben Staaten, deren Vertreter es bereits am 24. Oktober 1956 unterzeichnet haben, befindet sich auch Österreich.

Artikel 1 setzt fest, daß das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes bestimmt, ob, in welchem Ausmaß und von wem das Kind Unterhaltsleistungen verlangen kann. Im Falle des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das Recht des neuen gewöhnlichen Aufenthaltsortes anzuwenden.

Unter der Bezeichnung „Kind“ ist jedes eheliche, nichteheliche oder adoptierte Kind, das unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu verstehen.

Artikel 2 sieht vor, daß jeder vertragschließende Staat sein eigenes Recht für anwendbar erklären kann, wenn die Elemente eines Falles überwiegend auf seine Rechtsordnung hinweisen, auch wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes nicht auf seinem Gebiet liegt. Diese Möglichkeit verlangt von Österreich die Schaffung eines eigenen Gesetzes.

Der Artikel 3 besagt: „Entgegen den vorstehenden Bestimmungen wird das von den innerstaatlichen Kollisionsnormen der befaßten Behörde bezeichnete Recht angewendet, wenn das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes diesem jeden Anspruch auf Unterhaltsleistungen versagt.“

Artikel 4 setzt fest, daß von der Anwendung des in diesem Übereinkommen für anwendbar erklärten Rechts nur dann abgesehen werden kann, wenn seine Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates, dem die befaßte Behörde angehört, offensichtlich unvereinbar ist.

Der Artikel 5 setzt fest, daß dieses Übereinkommen auf Unterhaltsbeziehungen zwischen Seitenverwandten nicht anzuwenden ist.

Artikel 6: „Das Übereinkommen ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen das in Artikel 1 bezeichnete Recht das eines vertragsschließenden Staates ist.“

Die Artikel 7 bis 10 und 12 enthalten die Bestimmungen über die Unterzeichnung und Ratifikation, das Inkrafttreten, den Beitritt, die Kündigung und den örtlichen Geltungsbereich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung diesen Beschluß beraten und mich ermächtigt, das Hohe Haus zu ersuchen, dieser Vorlage seine Zustimmung zu geben.

Österreich beabsichtigt, das Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht ehebaldigst zu ratifizieren.

Artikel 2 des Übereinkommens sieht vor, wann abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1 des Übereinkommens jeder vertragschließende Staat sein eigenes Recht anwenden kann.

Das Bundesgesetz über die Anwendung des österreichischen Rechtes im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht legt im § 1 fest, daß österreichisches Recht anzuwenden ist, wenn

1. das Unterhaltsbegehren bei einem österreichischen Gericht gestellt wird,
2. der Unterhaltsschuldner und das Kind österreichische Staatsbürger sind und
3. der Unterhaltsschuldner im Zeitpunkt der Stellung des Unterhaltsbegehrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich hat.

§ 2 bestimmt, daß dieses Gesetz mit dem Tag in Kraft tritt, mit dem das Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht für die Republik Österreich wirksam wird.

§ 3 besagt, daß mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Justiz betraut wird.

Auch diese Vorlage wurde heute vormittag im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beraten, und ich wurde ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, auch gegen diese Vorlage keine Einwendung zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß und gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

3278

Bundesrat — 138. Sitzung am 5. November 1958

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Bundesgesetz, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Wahrung (Auslandsanleihengesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Auslandsanleihengesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Eckert. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Eckert:** Hoher Bundesrat! Durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Marz 1958, BGBl. Nr. 47, war die Bundesregierung ermachtigt worden, bis zum Hochstbetrag von 250 Millionen USA-Dollar oder deren Gegenwert Anleihen in auslandischer Wahrung aufzunehmen oder fur solche Kredite an osterreichische Unternehmungen die Haftung zu ubernehmen. Dieses Ermachtigungsgesetz gilt bis zum 31. Dezember 1961.

Im Jahre 1958 sollen noch groere Kreditoperationen im Ausland zum Abschlu gebracht werden, die durch den zur Behandlung stehenden Gesetzesbeschlu des Nationalrates ihre Fundierung erhalten sollen. Bisher sind Vertrage uber die Aufnahme von Anleihen in fremden Wahrungen zwischen der Republik osterreich und der Internationalen Bank fur Wiederaufbau und Wirtschaftsforderung in Form gesetzesandernder internationaler ubereinkommen durch Zustimmung des Nationalrates gema Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes rechtswirksam zustandegekommen. Bei den jetzt durchzufuhrenden Kreditoperationen besteht eine solche Moglichkeit deshalb nicht, weil einerseits die Investitionsbanken fur die in USA aufzulegenden Bundesanleihen keine Volkerrechtssubjekte sind und andererseits eine Vorlage des zwischen der Republik osterreich und der Weltbank in diesem Zusammenhang abzuschlieenden Garantievertrages an den Nationalrat zu spat kame.

Um die gesetzlichen Grundlagen fur diese beiden Kreditoperationen in osterreich schon vor den Vertragsabschlussen zu schaffen, werden im Artikel II § 4 des Gesetzesbeschlusses die Bestimmungen uber die Vollstreckbarkeit auslandischer Schiedsspruche, weiters uber die anteilmaig gleichen Besicherungsvereinbarungen fur den Fall, da spater solche Besicherungen fur andere Verbindlichkeiten von der Republik osterreich gewahrt werden, und schlielich uber die Befreiung von Abgaben, die sich aus Anleihen oder aus auf Grund solcher Vertrage begebenen Teilschuldverschreibungen ergeben, in gleicher Weise geregelt, wie bei fruheren mit der Weltbank abgeschlossenen Vertragen.

Die zuletzt erwahnte Befreiung von Abgaben wurde durch die Abanderung, die die Regierungsvorlage durch den Antrag des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates erfahren hat, dahin gehend genauer formuliert, da auch die mit dem Abschlu oder der Durchfuhrung der Anleihevertrage zusammenhangenden Abgaben weder festzusetzen noch einzuheben sind. Die Befreiung von Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Vermogen soll sich deshalb nicht auf Inlander erstrecken, weil den Inlandern die allgemeinen Steuerbegunstigungen fur den Erwerb von Bundesanleihen schon nach den allgemeinen steuerrechtlichen Vorschriften zustehen. Fur Auslander dagegen ist die Befreiung deshalb begrundet, um unabhangig von Doppelbesteuerungsubereinkommen entsprechend den internationalen Gepflogenheiten eine Belastung der Auslander durch osterreichische Abgaben zu vermeiden. Artikel II § 4 Z. 2, die diese Befreiung normiert, ist deshalb eine Verfassungsbestimmung, weil die Befreiung der Auslander von der Entrichtung von Abgaben theoretisch auch fur Landes- und Gemeindeabgaben gilt.

In dem Gesetzesbeschlu werden die geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes uber die Aufnahme von Anleihen in fremden Wahrungen in den Artikel I eingebaut, ohne den Ermachtigungsrahmen von 250 Millionen USA-Dollar und die Geltungsdauer des Gesetzes zu andern. Die Bundesregierung wird in Hinkunft dem Hauptausschu des Nationalrates nicht nur uber die auf Grund des Gesetzes aufgenommenen Anleihen oder ubernommenen Haftungen zu berichten, sondern auch die abgeschlossenen Vertrage dem Hauptausschu vorzulegen haben.

Im Artikel III endlich wird durch § 5 das bisher geltende Gesetz uber die Aufnahme von Anleihen in fremder Wahrung auer Kraft gesetzt und die Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ebenfalls mit 31. Dezember 1961 befristet. Die Vollziehung wird nach § 7 in ubereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften geregelt.

osterreichs Wirtschaft mu konkurrenzfahig bleiben. Dazu sind weitere Investitionen notwendig. Diese konnen vom Bund nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden. Die Einfuhrung neuer oder die Erhohung bestehender Steuern wurde aber die weitere Entwicklung unserer Wirtschaft storen. Deshalb sind, wie aus dem Motivenbericht ersichtlich, die Kreditmarkte zur Finanzierung heranzuziehen. Der Inlandskreditmarkt ist zu wenig leistungsfahig, darum sind Auslandskredite notwendig.

Der Durchführung solcher dringender Kreditoperationen der Bundesregierung im Ausland dient der zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit der vom Finanz- und Budgetausschuß beantragten Änderung des Artikels II § 4 Z. 2 in seiner Sitzung am 30. Oktober 1958 beschlossen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat die Vorlage heute vormittag einstimmig gebilligt und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Tirol aus Anlaß der Tiroler Landesfeier 1809—1959**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Tirol aus Anlaß der Tiroler Landesfeier 1809—1959.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Vögel:** Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird bestimmt, daß dem Bundesland Tirol zur Durchführung der Landesfeier anläßlich der 150 Jahr-Feier der Erhebung des Landes Tirol gegen die Fremdherrschaft ein Bundesbeitrag im Ausmaße von 10 Millionen Schilling gewährt wird. Es ist dies nichts Neues. Es wurden in früheren Jahren auch anderen Bundesländern zu solchen Feiern, deren gesamt-österreichische Bedeutung anerkannt wurde, Bundesbeiträge zur Durchführung gewährt.

Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist sehr kurz. Im § 1 wird bestimmt, daß dem Bundesland Tirol aus diesem Anlaß ein Bundesbeitrag von 10 Millionen Schilling gewährt wird. Es wird in diesem Paragraphen auch bestimmt, daß das Bundesland Tirol diesen Zuschuß für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. In § 2 wird das Land Tirol verpflichtet, diesen Bundeszuschuß haushaltsmäßig zu verrechnen. § 3 bestimmt, daß die Bundesregierung befugt ist, die widmungsgemäße Verwendung des Bundeszuschusses zu überprüfen. In § 4 wird bestimmt, wie dieser

Zuschuß zu verrechnen ist. Es ist dazu auch noch zu sagen, daß im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes, der jetzt im Nationalrat in Behandlung steht, für diese Zuwendung bereits Vorsorge getroffen ist. Der § 5 regelt die Vollziehung, und zwar in der Weise, daß damit das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich heute vormittag mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Regensburger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Regensburger:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das Land Tirol hat zu dieser 150 Jahr-Feier ein eigenes Programm entworfen. Daß an diesem Programm voraussichtlich die kirchlichen und die öffentlichen Stellen besonders interessiert sind und daß diese Feiern eng ineinandergreifen, hat schon in der ganzen geschichtlichen Entwicklung und in der damaligen geschichtlichen Situation seine Begründung, weil diese Befreiungskämpfe damals genauso ein Herzensbedürfnis und eine Herzensverpflichtung des Volkes als auch der Kirche waren.

Das Programm zerfällt in drei Teile: in ein Veranstaltungsprogramm, in ein Bauprogramm und in die Begabtenförderung.

Das Veranstaltungsprogramm beginnt mit dem Auftakt am 20. Februar 1959. Ihr könnt euch wohl alle erinnern, daß der 20. Februar 1809 der Todestag Andreas Hofers ist, und dieser Tag ist besonders geeignet, diese Feierlichkeiten einzuleiten. Es wird dann in der Hofkirche, also in der bekannten Schwarzmanderkerche in Innsbruck, eine Gedenkmesse gehalten, und im Landestheater wird ein Drama zur Erinnerung an diese Zeit aufgeführt. Auch im Sandwirt-Gasthof im Passeier findet eine Erinnerungsfeier statt. In allen Schulen Tirols wird eine Bildserie über die Geschichte Tirols vorgeführt, die besonders auf dieses Jahr 1809 Bezug nimmt.

Am 9. April werden in ganz Nord- und Südtirol auf allen Berggipfeln die bekannten Kreidefeuer aufflammen, also die Feuer, die im Jahre 1809 bei Beginn von Kämpfen und Schlachten die wehrkräftigen und wehrfähigen Männer zusammenriefen. Und so werden eben dann am 9. April zur Erinnerung an diese Zeit und an diesen Brauch im Sinne der „Ordnung der Kreidefeuer“ vom Jahre 1647 diese Kreidefeuer abgebrannt, nachdem auf Schloß

Tirol bei Meran das erste Kreidefeuer entzündet worden ist. Von 19 Uhr 30 bis 20 Uhr, also eine halbe Stunde lang, werden dann alle Glocken Nord- und Südtirols die Bedeutung dieses geschichtlichen Erinnerungstages der ganzen Bevölkerung in die Erinnerung zurückrufen. Auch die Glocken Südtirols werden also da mit einstimmen und so die gemeinsame Geschichte Nord- und Südtirols unterstreichen.

Für Mai und Juni sind dann Fest- und Freischießen in Innsbruck angesetzt. Wenn man von Fest- und Freischießen hört und später dann noch hört, daß beim Festzug besonders die Wehrhaftigkeit Tirols unterstrichen werden soll, so kommen wir Tiroler vielleicht in den Verdacht, daß wir besonders militaristisch angehaucht sind. Aber wer die Geschichte etwas kennt, der weiß, daß dieser Kampf im Jahre 1809 nicht nur aus der Tendenz heraus, die Freiheit wieder zu erlangen, oder aus religiösen Motiven allein erwachsen ist, sondern daß es den Tirolern auch nicht gepaßt hat, daß sie in die militärische Organisation des einbrechenden Feindes gezwungen wurden. Dieser Gegenkampf im Jahre 1809 war ein Kampf der Tiroler, nur um die Heimat und das eigene Vaterland zu verteidigen, zumal sie nach dem Landlibell des Kaisers Maximilian I. vom Jahre 1511 nur zur Verteidigung der Grenzen Tirols eingesetzt werden dürfen.

Es findet dann in Innsbruck im Mai die österreichische Jugendkulturwoche statt, die besonders im Zeichen des Gedenkens an das Jahr 1809 stehen soll, und auch das Bundesjugendsingen ist in die Landeshauptstadt Innsbruck verlegt worden. In Meran wird ein Volksschauspiel von Karl Felix Wolf „Andreas Hofer“ aufgeführt, und am 24. Mai findet der Tiroler Katholikentag in Innsbruck statt.

Am 7. Juni, am Herz-Jesu-Sonntag, finden überall kirchliche Feiern und Prozessionen statt, und am Abend werden dann wieder von allen Berggipfeln die bekannten Herz-Jesu-Feuer leuchten, die wiederum an die vorhin genannten Kreidefeuer erinnern sollen.

Am 28. Juni wird die Ballade „Peter Mayr, der Wirt an der Mahr“, die von Josef Meßner vertont und von Georg Oberkofler gedichtet wurde, aufgeführt.

Im Juli findet die Weihe der von den Tiroler Schützen für die Innsbrucker Jesuitenkirche gestifteten Herz-Jesu-Glocke, in Schlanders eine Theimer-Feier, in Olang eine Tharer-Feier und in Brixen eine Wirt an der Mahr-Feier statt.

Der 14. August ist wieder ein besonderer Markstein in der Geschichte. An diesem Tage wird der Große oder Hohe Frauentag

zum Landesfeiertag erklärt. Eingeleitet wird dieser Festtag mit Beflaggung und Glockengeläute und Bergfeuern am Abend, und es wird an diesem Tage die Kapelle unserer Hohen Frau von Tirol und die Gedächtnisstätte zur Unterbringung des Ehrenbuches am Berg Isel eingeweiht. An diesem Tage wird der Herr Landeshauptmann von Tirol Dr. Tschiggfrey die Landesgedächtnisstiftung verkünden und gleichzeitig den Stiftungsbrief verlesen. An dieser Stätte am Berg Isel wird auch ein Bekenntnis der Jugend Tirols stattfinden. Gleichzeitig werden Chöre Lieder von Tirol und Südtirol zum Gedenken an das Heldenzeitalter 1809 vortragen. Am selben Tage findet auch eine Festsitzung des Tiroler Landtages gemeinsam mit den Südtiroler Abgeordneten statt. Diese Festsitzung soll wieder an die gemeinsame jahrhundertealte Geschichte erinnern.

Vom 7. bis zum 12. September findet in Innsbruck ein Historiker-Kongreß statt, am 13. September der große Festzug zum Berg Isel, der auch eine besondere künstlerische Note erhalten soll. Der bekannte Bühnenbildner Egg hat diese Veranstaltung übernommen, und im Rahmen des Festzuges soll der Gedanke der Freiheit, Einheit und Wehrhaftigkeit zum Ausdruck gebracht werden.

Vom 13. bis zum 19. September findet in Innsbruck ein europäischer Kongreß unter dem Motto „Freiheit in Einheit“ statt. Bei diesem Kongreß sollen die neu geweckten geistigen Kräfte zusammengefaßt werden und gleichzeitig soll ein Ausblick in die Zukunft gegeben werden.

Am 20. Februar 1960 findet dann eine Schlußfeier in der Hofkirche statt mit dem Requiem von Karl Koch, und anschließend wird im Landestheater das Drama „Andreas Hofer“ von Kranewitter aufgeführt. Das wäre ungefähr das Programm der Veranstaltungen.

Was das Bauprogramm betrifft, so denkt man — wie es schon beim Veranstaltungsprogramm ausgeführt wurde — an den Ausbau der Kapelle zu unserer Hohen Frau von Tirol auf dem Berg Isel und an eine Stätte zur Unterbringung der Ehrenbücher. Hiefür sind 1,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Man denkt auch an die Umgestaltung des Zeughauses zu einem Alpin-Museum. Wir feiern ja im Jahre 1959 nicht nur die 150 Jahr-Feier der Freiheitskämpfe des Jahres 1809, sondern auch die 500 Jahr-Feier des Geburtstages von Kaiser Maximilian I., dem letzten Ritter. Wenn wir uns die Geschichte noch kurz in die Erinnerung zurückrufen, so wissen wir, was Kaiser Maximilian für Tirol und für Österreich geleistet hat. Ich erinnere nur daran, daß unter seiner Herrschaft die Bezirke Kuf-

stein, Kitzbühel und Rattenberg zu Tirol, also hiemit auch zu Österreich gekommen sind.

Man denkt auch, mit den bewilligten Mitteln — also 10 Millionen vom Bund, 15 bis 16 Millionen vom Land — an die Fertigstellung des Erler Passionsspielhauses zu gehen und finanziell dazu beizutragen, ein Tiroler-Haus in Bozen zu erstellen, und man plant ein Volksbildungsheim in Innsbruck oder in Vill. Dieses Volksbildungsheim hat selbstverständlich für das Land Tirol eine spezielle Bedeutung. Man will es deswegen in Vill errichten, weil Vill in unmittelbarer Nähe von Innsbruck liegt, sodaß eventuelle Exkursionen dorthin leicht durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang ist vielleicht noch interessant, daß man dieses Volksbildungsheim nach dem Muster der dänischen Heimvolkshochschulen führen will, und wie ich gehört habe, gedenkt im Frühjahr eine Studienkommission nach Dänemark zu reisen, um dort diese Einrichtungen zu studieren.

Gleichzeitig wird vom Land Tirol ein Beitrag zum Bau einer Gedächtniskirche in Innsbruck geleistet.

Auch eine Gedenkmünze aus Silber wird geprägt. Die Vorderseite der Gedenkmünze trägt das Bild der Madonna unter den vier Säulen der Wiltener Basilika, und auf der Rückseite scheint der Tiroler Adler auf mit der Inschrift: Tirol, einst Opfer der Freiheit, ruft das Gewissen der Welt. Diese Münze ist als Andenken an Schützenkompanien, Musikkapellen und an hervorragende Persönlichkeiten des Landes und des Bundes gedacht.

Dann denkt man auch an die Aufstellung eines großen Holzkreuzes in der Gegend des Berges Isel. Auch an einen Andreas Hofer-Film wird gedacht. Dazu sind schon Verhandlungen mit Luis Trenker vorausgegangen. Die Verhandlungen mit Prechtl haben sich zerschlagen, weil er seine finanziellen Zusagen und seine Unterstützung zurückgezogen hat.

Was uns besonders freut, ist, daß aus diesem 25- bis 26 Millionen-Budget für die 150 Jahr-Feier 6 Millionen Schilling für die Begabtenförderung zur Verfügung gestellt werden. Wir haben wohl eine Begabtenförderung in Tirol, aber diese hat bis jetzt nur Künstler, Maler und Bildhauer gefördert. Wir brauchen jedoch auch Priester, Lehrer, Techniker und so weiter, und diese 6 Millionen sollen die Grundlage für weitere Förderungsmittel darstellen. Es wird sogar daran gedacht, in jedem Bezirk einen Fonds zu errichten, aus dem dann das Studium der Begabten an Anstalten in der Landeshauptstadt oder anderswo gefördert werden kann.

Daß früher auch schon andere Länder, zum Beispiel Kärnten zur 30 Jahr-Feier der Volksabstimmung und das Burgenland zur Feier seiner 30jährigen Zugehörigkeit zu Österreich, denselben Betrag bekommen haben, ist vom Herrn Berichterstatter bereits erwähnt worden.

Die Bedeutung der 150 Jahr-Feier ist uns allen wohl klar. Sie hat nach meiner Ansicht vorerst eine eminente vaterländische Bedeutung. Es soll speziell der Jugend, aber auch allen übrigen Bevölkerungsschichten vor Augen geführt werden, daß es, wie uns die Geschichte lehrt, doch in Ordnung und eine sittliche Verpflichtung ist, auch in auswegloser Situation und wenn man militärisch in einer Minderzahl ist, für Heimat und Vaterland einzutreten, und daß Männer, Frauen, Kinder und Greise eingesetzt werden müssen, wenn Not am Manne und das Vaterland in irgendeiner Art von Gefahr ist. Und unser Vaterland Österreich hat auch in den letzten Jahren, an die Geschichte von 1809 anknüpfend traditionsgemäß bei Hochwasserkatastrophen, Lawinenkatastrophen, bei der Ungarnhilfe und beim Aufbau des Staates nach 1918 und nach 1945 diese Grundhaltung wieder besonders unter Beweis gestellt. Der Jugend soll vor Augen geführt werden, daß es über die Grundsätze der Erhaltung von Freiheit, Leben und Besitz hinaus auch wertvoll und eine Verpflichtung ist, sich jederzeit voll und ganz für Kultur und Religion einzusetzen. Die Schule soll durch Vorträge und Veranstaltungen den Herzen der Kinder besonders einimpfen, daß man nicht sein Leben nur für einen materiellen oder irgendeinen anderen Wert einsetzen soll, sondern auch für eine sittliche, moralische Haltung, wie es das Beispiel Andreas Hofers, das Beispiel Peter Mayrs, des Wirtes an der Mahr, zeigt, die eigentlich nur deshalb, weil sie sich keiner Lüge schuldig machen wollten, weil sie für die Wahrheit und für die Offenheit eingestanden sind, ihr Leben lassen mußten.

Gleichzeitig soll die Weltöffentlichkeit auf die gemeinsame Geschichte Nord- und Südtirols hingewiesen werden. Es soll der Weltöffentlichkeit mit allen Mitteln vor Augen geführt werden, daß unsere Liebe und unser Interesse für unsere Brüder in Südtirol nicht einem Modegedanken oder gar Expansionsgelüsten entspringen, sondern daß diese Liebe dem Trennungsschmerz einer durch Jahrhunderte auf Gedeih und Verderb verbundenen Volksfamilie und dem Trennungsschmerz von Waffenbrüdern entspringt, die, in Not und Kriegen zusammengeschweißt, stets für ein gemeinsames Vaterland eingetreten sind.

Ich möchte noch der Regierung, dem Herrn Finanzminister Dr. Kamitz und auch

dem Bundesrat, der diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates seine Zustimmung geben wird, dadurch danken, daß das Land Tirol das Versprechen abgibt, weiterhin unter Beibehaltung seiner föderalistischen Bestrebungen treu und ehrlich zu Österreich, zu unserer jetzigen Staatsform zu stehen und weiterhin bestrebt zu sein, ein wertvolles Glied in der Kette der österreichischen Bundesländer darzustellen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Adele Obermayr gemeldet. Ich erteile es ihr.

**Bundesrat Adele Obermayr:** Hoher Bundesrat! Von meinem Vorredner haben Sie bereits gehört, was in Tirol anlässlich der 150 Jahr-Feier der Freiheitskämpfe von 1809 alles geplant ist.

Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates, den wir vorher behandelt haben, war natürlich nicht sehr begeisternd, weil von Anleihen die Rede gewesen ist, aber wir sprechen mit Begeisterung und Freude zu diesem uns jetzt vorliegenden Gesetzesbeschuß, nach dem wir vom Bund für das Gedenken an die Opfer von 1809 entsprechende Mittel zugeschossen erhalten. Ich möchte lieber den Ausdruck „Gedenken“ gebrauchen, nicht „150 Jahr-Feier“. Für mich bedeutet es in einem gewissen Sinne keine Feier, denn wir wissen, daß gerade die tapfersten, die treuesten Österreicher und Tiroler — ein Andreas Hofer, ein Speckbacher, ein Wirt an der Mahr, ein Pater Haspinger, um nur die wesentlichen Namen aufzuzählen — damals die Opfer waren und daß zum Beispiel Andreas Hofer in Mantua erschossen wurde. Ich glaube nicht, daß das gerade ein Anlaß zum Feiern ist, sondern einer zu einem Gedenken an diese tapferen Menschen. Das möchte ich vorausschicken.

Ich möchte aber nicht viele Worte verlieren, nur einiges möchte ich sagen. Mein Vorredner hat zum Ausdruck gebracht, daß dieses Gedenken — er hat von der „Landesfeier“ gesprochen, wie es auch in dem Gesetzesbeschuß heißt — vom 20. Februar 1959 bis zum 20. Februar 1960 dauern soll, also ein ganzes Jahr. Diese 10 Millionen Schilling, die der Bund dem Land Tirol zur Verfügung stellt, sind mehr oder weniger zweckgebunden. Es heißt ausdrücklich: für kulturelle Zwecke soll das Geld verwendet werden. Mein Vorredner hat bereits einige kulturelle Zwecke genannt. Die Wendung „kultureller Zweck“ ist meiner Auffassung nach ein etwas dehnbare Begriff. Man kann das oder jenes als kulturell ansehen; es ist fast so wie bei den Kann-Bestimmungen in den Gesetzen. So sind eine Reihe von Agenden

auch schon im Tiroler Landtag besprochen, aber wegen eines zu erwartenden Einspruches eines großen Teiles der Bevölkerung wieder zurückgestellt worden, weil die Bevölkerung auf keinen Fall eingesehen hätte, daß man vielleicht nicht 26 Millionen, sondern 50 Millionen oder noch mehr für Dinge aufwendet, für die der Großteil eben kein Verständnis hat. Der Tiroler Landtag und die Landesregierung haben sich also besonnen und haben auf Grund dieser Einsprüche eine ganze Reihe von Dingen zurückgestellt. Man beschäftigt sich jetzt mit dem, worüber mein Vorredner, Herr Bundesrat Regensburger, gesprochen hat.

Daneben aber ist besonders zu begrüßen, daß 6 Millionen Schilling für die Begabtenförderung ausgegeben werden sollen. Außerdem ist mir gesagt worden, daß der Tiroler Landtag auch eine Haushaltungsschule für Südtiroler Mädchen bauen will und dann das Tiroler-Haus in Bozen — dabei müssen wir aber erst sehen, ob die italienische Regierung nicht Schwierigkeiten macht, wenn wir in Bozen ein Tiroler-Haus schaffen wollen —, dann ein Fortbildungsheim und so weiter. Man ist sich aber im Tiroler Landtag sowie in der Landesregierung noch durchaus nicht hundertprozentig einig, was noch gemacht werden soll. Ich weiß, daß von seiten der SPÖ der Plan besteht, den sie hundertprozentig befürwortet, ein Altersheim oder ein Alterskrankenhaus zu schaffen. Das Alterskrankenhaus, das wir haben, ist ja zu einer Zeit gebaut worden, wo Innsbruck erst 30.000 Einwohner gezählt hat und nicht über 100.000, ganz zu schweigen davon, daß man in das Innsbrucker Altersheim nicht nur Innsbrucker, sondern auch alte Leute aus dem ganzen Land Tirol aufnehmen muß.

Dann ist es schon lange ein Wunsch der Ärzteschaft, auf der Universitätsklinik ein Alterskrankenhaus zu errichten. Diese Dinge ebenfalls zu schaffen wäre sehr zu begrüßen.

Es ist mir auch nahegelegt worden — und ich hoffe, unsere Leute im Landtag und in der Regierung werden damit durchdringen —, daß auch der Blindenverein, wenn auch nicht mit ganz großen Mitteln, so mindestens doch mit 150.000 S bedacht werden möge, damit wir in der Blindenanstalt noch ein Objekt ausbauen können, weil heute die blinden Bürsten- und Pinselmacher sowie die Korbflechter noch im Keller arbeiten müssen. Es dreht sich dabei nicht nur um die alten Blinden, sondern wir haben auch Jugendliche und Schüler im Blindenheim, die für diese Berufe ausgebildet werden. Denen kann man doch nicht zumuten, wenn sie sich später auch im Erwerbs-

leben durchbringen sollen, hier dauernd im Keller zu sitzen. Wir wollen also unbedingt die Lehrlinge sowie die bereits ausgebildeten Blinden, die jetzt im Keller sein müssen, herausbringen. Wir haben neulich schon im Vorstand des Blindenvereins dazu Stellung genommen und haben uns damit beschäftigt, wieviel Geld wir aufwenden können. Wenn uns das Land Tirol die 150.000 S gibt und wir 250.000 S dazutun, so kann dieser Trakt ausgebaut werden.

Außerdem ist es schon längst ein Wunsch, daß auch für die Gehörlosen etwas geschieht, für jene Menschen, die keinerlei Heim haben, die überhaupt nichts hören und denen nicht einmal ein Hörapparat etwas nützt.

Ich wünsche also nur, daß weniger gefeiert wird, daß aber im Gedenken an die Freiheitskämpfer und Opfer von 1809 als dauerhaftes Denkmal kulturelle und soziale Einrichtungen geschaffen werden.

Erinnern wir uns an Sieberer, der seinerzeit das Waisenhaus geschaffen hat; dort steht heute noch der Jahrestag der Gründung und alles darauf. Das ist ein Gedenken. Und ich glaube, man soll daher im Sinne dieser tapferen Menschen, die damals ihr Leben für die Freiheit Tirols eingesetzt haben in einer Zeit, wo leider, wie wir aus der Geschichte wissen, Kaiser Franz die Freiheitsbestrebungen dieser tapferen Männer nicht unterstützt hat (*Zustimmung bei der SPÖ*), und dieser Leute ganz besonders dadurch gedenken, daß eben dauernde Werke geschaffen werden. Die Toten können wir nicht mehr lebend machen, aber wir dürfen nie vergessen, was sie alles geopfert haben. Wenn wir uns erinnern, wie tapfer Andreas Hofer war, noch als man ihn in Mantua erschossen hat, so können wir diese Menschen niemals vergessen. Infolgedessen begrüßen wir es, wenn wir in einer 150 Jahr-Feier dieser Menschen gedenken.

Dazu möchte ich noch erklären: Ich gehöre ja der Generation an, die 1909 die Hundertjahrfeier von 1809 in Innsbruck erlebt hat. Das war ein Festaufmarsch von Leuten aus Nordtirol bis Trient, Arco und Mezzolombardo, die Schützenvereine und viele andere waren anwesend. Der Aufmarsch hat vier Stunden gedauert. Das war etwas Festliches. Die ganze Stadt war beflaggt und bekränzt, es war einfach wunderbar. Aber die Hundertjahrfeier hat sich nicht auf ein Jahr erstreckt. Ich möchte nur wünschen, daß man weniger lang feiert, aber dafür etwas schafft, etwas Kulturelles, etwas Soziales, an das auch spätere Generationen noch zurückdenken.

Ich glaube aber, nicht nur in meinem Namen, sondern so wie mein Vorredner

auch für das Land Tirol dem Bund herzlich danken zu müssen, daß er dem Land Tirol für diesen Zweck 10 Millionen Schilling zur Verfügung stellt, und ich hoffe, daß die Landesregierung und der Tiroler Landtag diese Projekte noch würdigen werden und diese Gelder zu einem großen Teil für kulturelle Zwecke verwenden mögen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Zollabkommen über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zum 6. Punkt der Tagesordnung: Zollabkommen über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Kuchner:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Auftrag des Finanzausschusses habe ich die Ehre, über den Beschluß des Nationalrates, betreffend ein Zollabkommen über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile, zu berichten.

Jeder aufmerksame Eisenbahnfahrer hat sicherlich beobachtet, daß auf zahlreichen Lastwaggons an Stelle eines Herkunftslandes die Bezeichnung „EUROP“ steht. Es handelt sich dabei um Waggons, die im Wege eines vor mehreren Jahren abgeschlossenen Übereinkommens über die gemeinschaftliche Benützung von Güterwagen (EUROP-Übereinkommen) zu einem Pool zusammengeschlossen wurden. In diesem EUROP-Übereinkommen wurde auch die gegenseitige Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Instandsetzung schadhaft gewordener Waggons festgelegt.

Das vorliegende Übereinkommen befaßt sich mit der Zollbehandlung jener Ersatzteile, die zur Ausbesserung schadhaft gewordener Eisenbahnwagen verwendet worden sind. Es geht darum, eine doppelte Besteuerung, nämlich eine Entrichtung von Abgaben im Ausgangsland und im Einfuhrland, zu vermeiden und eine Vereinfachung der Arbeit der Zollämter und der Eisenbahn-

dienststellen zu erreichen. Die Zollverwaltungen der an dem Übereinkommen teilnehmenden Staaten sollen auf die Verzollung dieser Ersatzteile verzichten.

Auf Grund der bisher vom Internationalen Eisenbahnverband gewonnenen Erfahrungen wird erwartet, daß sich die Anzahl und die Werte der vorgenommenen Reparaturen zwischen den einzelnen Staaten im Endergebnis das Gleichgewicht halten werden. Daraus folgt, daß alle teilnehmenden Länder ungefähr auf den gleichen Betrag an Eingangsabgaben verzichten werden.

Österreich ist Mitglied dieses EUROP-Wagen-Pools. Es hat daher Interesse sowohl an einem raschen Wagenumlauf als auch an einer guten kommerziellen Ausnützung dieser Wagen. Da Österreich natürlich auch die Begünstigungen des Abkommens auf den Gebieten der anderen teilnehmenden Staaten in Anspruch nehmen will, ergibt sich die Notwendigkeit, das vorliegende Zollabkommen anzunehmen. Da das Abkommen hinsichtlich mehrfacher Bestimmungen gesetzesändernden Charakter hat, bedarf es der parlamentarischen Genehmigung.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates bitte ich daher, dem gegenständlichen Zollabkommen über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

#### **7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1958: Bundesgesetz über den Verkehr mit Obstpflanzgut**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über den Verkehr mit Obstpflanzgut.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Eggendorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Eggendorfer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner letzten Sitzung das vorliegende Gesetz beschlossen, mit dem der Verkehr mit Obstpflanzgut gesetzlich geregelt werden soll. Im Hinblick auf die große Bedeutung, die der Obstbau in Österreich hat, haben die Obstbauernschaft und darüber hinaus alle Siedler, Kleingärtner und Schrebergärtner dieses Gesetz schon lange erwartet. In Österreich gibt es ungefähr 15 Millionen Obstbäume,

wahrlich eine große Zahl, und jedes Jahr werden 500.000 neue Obstbäume gepflanzt. Wenn man bedenkt, daß unter diesen 500.000 Obstbäumen schlechte und minderwertige Obstbäume sind, die nach 10 bis 15 Jahren, wenn dieser Baum zum Ertrag kommt, schlechtes Obst abwerfen, so kann man den Schaden des einzelnen ermessen. Dieser Schaden kann beim Siedler oder Schrebergärtner nach 15 Jahren mühevoller Arbeit eintreten. Dann sieht er erst, daß kein Ertrag da ist; er muß wieder von vorne anfangen, und wieder dauert es 15 Jahre, bis ein solcher Obstbaum einen Ertrag bringt.

Aus diesem Grunde legen wir dem Obstpflanzgut so große Bedeutung bei, aber nicht nur deswegen, sondern auch im Hinblick auf eine Lenkung der Qualitäten. Wir sehen ja Gott sei Dank, daß sich der Qualitätsgedanke überall durchsetzt und daß mehr und mehr Qualitätsobst gekauft wird.

Durch dieses Gesetz wird das Obstpflanzgut in Güteklassen eingeteilt: Güteklasse A und Güteklasse B. Was nicht in diese beiden Güteklassen hineinpaßt, muß vernichtet und darf nicht feilgehalten werden; denn der Käufer hat das Recht, für sein gutes Geld auch gute Ware zu bekommen, die ihm die Gewähr bietet, nach vielen Jahren auch tadelloses, erstklassiges Qualitätsobst zu haben.

Das Gesetz gliedert sich in drei Artikel und 15 Paragraphen. Im Artikel I legt der § 1 fest, was Obstpflanzgut ist und wie man es feilhalten darf.

§ 2 bestimmt, daß durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein Bundessortiment und Gebiets-sortimente festgesetzt werden. Wir haben jetzt schon zwei Jahre hindurch durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit vielen Beteiligten ein Bundessortiment und Gebietsortimente festgelegt, die dem Obstbauer oder dem, der sich mit Obstbau beschäftigt, schon von vornherein sagen, in welche Gegend, in welches Klima bestimmte Obstsorten passen.

Der § 3 enthält die Bestimmungen über die Festsetzung der Gütemerkmale der Klassen A und B und legt fest, daß kein anderes Obstpflanzgut in den Handel gebracht oder feilgeboten werden darf.

Im § 4 werden die Baumschulen verpflichtet, überwiegend solches Obstpflanzgut heranzuziehen, welches in dem Bundessortiment oder in den Gebietsortimenten verzeichnet ist.

Im § 5 werden die Landwirtschaftskammern mit der Anerkennung der Baumschulen betraut. Die Landwirtschaftskammern sind bei der Durchführung dieses Aner-

kennungsverfahrens an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden. Kann eine Lieferung nicht hundertprozentig erfüllt werden, so können nach § 6 dieses Gesetzes 10 Prozent der Gesamtlieferung in Ersatzsorten geliefert werden; sind es über 10 Prozent, so muß sich der Verkäufer mit dem Käufer besprechen.

§ 7 enthält die Bestimmungen über die Einfuhr.

Nach § 8 ist die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen: a) von den Organen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes in Unterordnung unter den Landeshauptmann und b) von den Landwirtschaftskammern in Unterordnung unter den Landeshauptmann.

Der § 9 verpflichtet alle Personen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im wirtschaftlichen Interesse geboten ist, geheimzuhalten.

§ 10 enthält die Strafbestimmungen.

Im Artikel II sind in drei Paragraphen die Übergangs- und Schlußbestimmungen festgehalten.

Im Artikel III § 15 wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich des § 8 Abs. 2, soweit Gewerbetreibende davon

betroffen sind, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich des § 11 das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute vormittag mit dieser Materie befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird gegebenenfalls Ende November stattfinden. Sie wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 5 Minuten**